

1. Geltungsbereich

1.1. Das Leibniz-Institut für Altersforschung (im Folgenden FLI genannt) bestellt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB genannt). Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) gelten nicht, es sei denn, das FLI hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Allein die Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeutet keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN.

1.2. Neben den AEB gilt bei der Ausführung der Verträge der Teil B der jeweils zutreffenden „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / VOL“ bzw. „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / VOB“ in den jeweils gültigen Fassungen.

1.3. Ab den jeweils aktuell festgelegten Schwellenwerten im Thüringer Vergabegesetz gelten des Weiteren für die Vertragsdurchführung die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes, insbesondere die §§ 12, 15, 17 und 18 (ThürVgG) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.4. Für den Einkauf von Hard- und Software gelten grundsätzlich die Bedingungen der unterschiedlichen Vertragsformen der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik / EVB-IT“ sowie deren jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nicht zur Anwendung kommen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung, Weitergabe an Dritte

2.1. Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage zu halten. Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmung der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Für Ausschreibungen gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

2.2. Gefahrstoffe gemäß Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung sowie Sondermüll sind gesondert zu kennzeichnen.

2.3. Bestellungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Ausnahmen von dieser Regelung können zugelassen werden, wenn es sich um besonders eilbedürftige Aufträge (z.B. Ersatzteilbestellungen, etc.) handelt und die mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nachträglich schriftlich bestätigt wird. Gleiches gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags.

2.4. Aufträge sind durch den AN umgehend schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Neben den allgemeinen Vertragsinhalten ist ein verbindlicher Liefertermin zu benennen. Das FLI behält sich vor, nicht innerhalb von 5 Werktagen bestätigte Aufträge wieder zu stornieren.

2.5. Die Bestellnummer des FLI ist bei jeglichem Schriftverkehr anzugeben. Eine Bearbeitung ohne diese Bestellnummer ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung möglich.

2.6. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des FLI unzulässig. In Fällen fehlender Zustimmung ist das FLI berechtigt zu einer teilweisen oder vollständigen Stornierung des Vertrages.

3. Preise, Lieferung, Verpackung

3.1. Die vereinbarten Preise sind bindend und beinhalten eventuelle Zollgebühren, Verpackungsmaterial sowie die umweltgerechte Entsorgung des Verpackungsmaterials. Änderungen von Preisen während der Vertragslaufzeit können nur in Ausnahmefällen und einverständlich erfolgen und schriftlich bestätigt werden. Ausnahmen können hier z.B. Börsenpreise sein.

3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Verwendungsstelle“ an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.

4. Termine, Fristen, Vertragsstrafe

4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4.2. Erkennt der AN, dass er die Termine oder Fristen nicht einhalten kann, hat er dem FLI dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung mitzuteilen.

4.3. Gerät der AN in Lieferverzug, stehen dem FLI gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere ist das FLI berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

4.4. Ist im Falle eines Verzuges die Nachfrist fruchtlos verstrichen, ist das FLI berechtigt, für jede angefangene Woche eine Verzugsentschädigung von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswertes zu beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

4.5. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennt das FLI nur in Einzelfällen auf freiwilliger Kulanzbasis an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls hat das FLI das Recht, die Lieferung auf Kosten des AN zurückzusenden. Auch für den Fall, dass Teillieferungen/ -leistungen angenommen werden, ist das FLI zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

4.6. Zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 10 bis 12 und 17 Abs. 2 der Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) gilt für diese Nichteinhaltung eine Vertragsstrafe von 5% des Auftragswertes als vereinbart.

5. Kündigung und Rücktritt

5.1. Eine Verletzung der Auftragsbedingungen durch den AN berechtigt das FLI grundsätzlich, Ersatz für die dadurch entstandenen Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

5.2. Das FLI kann vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

5.3. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist das FLI berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilsgewährung) oder § 224 StGB (Bestechung) gegeben sind. Das FLI kann vom AN daneben Ersatz aller Schäden verlangen.

6. Gefahrübergang, Abnahme

6.1. Die Gefahr geht mit der ordnungsgemäßen und mängelfreien Übergabe an der Empfangsstelle auf das FLI über, ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ab Abnahme und Vorlage eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Abnahmeprotokolls.

6.2. Voraus- oder Abschlagszahlungen bedeuten weder eine Abnahme noch eine Anerkennung auf Mängelfreiheit der Leistung. Teilabnahmen sind Prüfungen, die weder für den Gefahrübergang noch für den Beginn von Fristen relevant sind. Ist ein Probebetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach erfolgreichem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

7. Rechnung, Zahlung

7.1. Rechnungen sind mit allen geforderten Nachweisen und Bezugnahme auf die Bestelldaten einzureichen. Zahlungsfristen beginnen mit dem Posteingang am FLI bzw. wenn gefordert mit Vorlage eines von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Abnahmeprotokolls zu laufen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.2. Teilrechnungen und/oder Abschlagszahlungen können nur dann bezahlt werden, wenn dies im Vorfeld explizit vereinbart worden ist. Dabei muss für Teilrechnung eine abrechenbare Lieferung oder Leistung durch den AN erbracht sein.

7.3. Sind Teilrechnungen vereinbart, ist die Schlussrechnung als solche zu kennzeichnen.

7.4. Vorauszahlungen können nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft in gleicher Höhe erfolgen.

7.5. Das FLI erbringt grundsätzlich Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Kalendertagen netto. Zahlungen für VOB Bauverträge erfolgen auf Basis der aktuellen Fassung der VOB/B § 16.

7.6. Die Zahlung gilt mit dem Eingang des Überweisungsauftrages an das ausführende Geldinstitut des FLI als geleistet.

8. Gewährleistung

8.1. Der AN ist zur Einhaltung der von ihm übernommenen Gewährleistung verpflichtet und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen sach- und rechtsmangelfrei sind. Sie müssen insbesondere auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen.

8.2. Bei Mängeln stehen dem FLI die gesetzlichen Mängelrechte zu. Insbesondere ist das FLI berechtigt, vom AN Mangelbeseitigung oder Lieferung bzw. Neuherstellung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung entstehenden Kosten hat der AN zu tragen. Das gesetzlich vorgesehene Recht auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bleiben vorbehalten.

8.3. Die Verjährungsfrist für Sach- und Werkmängelansprüche beträgt 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen oder etwas anderes vereinbart ist. Die Frist beginnt mit Lieferung oder Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen. Sie wird bei Verhandlungen über einen Mangel gehemmt bzw. beginnt neu zu laufen, wenn der AN einen Mangel anerkennt.

8.4. Übernimmt der AN eine Garantie, so gilt diese unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1. Der AN schuldet Lieferungen oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter, insbesondere zu den vertraglich vereinbarten Nutzungszwecken.

9.2. Der AN stellt das FLI von Ansprüchen Dritter wegen hieraus resultierender Schutzrechtsverletzungen frei und ersetzt dem FLI alle Aufwendungen, die aufgrund einer Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von AN oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Das FLI wird ohne Absprache mit dem AN jedoch keine Zusagen machen, Vergleiche schließen oder sonstige Vereinbarungen mit den Anspruchstellern treffen.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

10.1. Der AN ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Unterlagen und sonstige Informationen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des FLI bekannt- oder weitergeben.

10.2. Der AN verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und sämtliche personenbezogenen Daten, die ihm aus und im Zusammenhang mit der Abwicklung unserer Bestellungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln sowie seine Mitarbeiter, die mit diesen Daten in Berührung kommen, entsprechend zu verpflichten.

11. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für die Pflichten des AN ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG, UN-Kaufrecht).

11.3. Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des FLI in Jena zuständige Gericht. Das FLI ist jedoch nach eigener Wahl auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.